



## **Satzung über die Benutzung des Kulturforums der Gemeinde Schechingen (Nutzungssatzung Kulturforum)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 21.10.2021 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kulturforums der Gemeinde Schechingen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Kulturforum ist Eigentum der Gemeinde Schechingen und wird von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Mit der Benutzung des Kulturforums unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.

### **§ 2 Nutzungszweck / Nutzungsberechtigte**

- (1) Das Kulturforum dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Schechingen.
- (2) Das Kulturforum wird zu diesem Zweck den Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Privatpersonen aus Schechingen zur Nutzung überlassen.
- (3) Das Kulturforum kann außerdem auf Anfrage auch auswärtigen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei Terminüberschneidungen hat grundsätzlich der örtliche Nutzer Vorrang. Die kulturschaffenden Vereine haben Vorrang vor anderweitigen Nutzern.
- (5) Das Kulturforum ist als Trauzimmer gewidmet.

### **§ 3 Belegung**

- (1) Die regelmäßige Belegung des Kulturforums richtet sich nach dem von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplan. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit den ständigen Nutzern erstellt.
- (2) Muss der Probenbetrieb wegen Verwendung des Kulturforums für andere Veranstaltungen ausfallen, so werden hierüber die betroffenen Nutzer rechtzeitig informiert.

### **§ 4 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung**

- (1) Mit der Verwaltung des Forums, der Räume und der Einrichtungen ist die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb

des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

- (3) Beim Probenbetrieb und bei sonstigen Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. Vereinsvorsitzende für die Beachtung der Kulturforumsbenutzungssatzung verantwortlich, insbesondere für das Öffnen und Schließen des Kulturforums sowie die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie der Beleuchtung.
- (4) Die Unterhaltsreinigung wird von der Gemeinde Schechingen durchgeführt. Die erforderliche Reinigung nach Veranstaltungen ist Sache des Nutzers. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Forum inklusive der Toiletten in sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben. Auch der Außenbereich ist insbesondere von Flaschen, Glas, Zigarettenskippen, Pappe und Papier zu säubern. Sollte bei ungenügender Säuberung eine weitere Reinigung erforderlich werden, führt die Gemeindeverwaltung diese Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

## **§ 5**

### **Hausrecht der Gemeinde**

- (1) Der Gemeinde steht im Kulturforum in sämtlichen Räumen und auf dem Gelände um das Forum das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Forum zu verweisen.
- (3) Das Hausrecht wird gegenüber dem Nutzer und allen Dritten von den durch die Gemeinde beauftragten Dienstkraften (i. d. R. der Hausmeister) ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges und unentgeltliches Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten, auch bei Veranstaltungen, zu gewähren ist.
- (4) Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Forum, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist der Hausmeister bestellt.
- (5) Der Zutritt zum Technikraum, dem Notenzimmer und dem Instrumentenlagerraum ist Unbefugten untersagt.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Für die ständige Belegung der Räume entsprechend dem Belegungsplan bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Für Veranstaltungen, die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinausgehen, bedarf es für die Überlassung des Kulturforums der schriftlichen Erlaubnis (Überlassung) durch die Gemeindeverwaltung.
- (3) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) der Gemeindeverwaltung und die Anerkennung der Überlassungsbedingungen durch den Nutzer bindet die Gemeinde und den Nutzer.
- (4) Anträge auf Überlassung des Kulturforums sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die bei der Sitzung der örtlichen Vereine festgelegten Termine haben Vorrang. Liegen für einen Tag mehrere Anträge vor, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.

- (5) Über alle Anträge mit Ausnahme von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 6 entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Rücknahme der Überlassung**

- (1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit widerrufen, wenn die Benutzung des Forums im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer die Veranstaltung anders als beantragt und bereits genehmigt durchführen will. Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht am beantragten Termin durchgeführt, hat dies der Nutzer sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten und Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung.

## **§ 9**

### **Übergabe des Forums und fristgerechte Räumung**

- (1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (2) Grundsätzlich darf der Nutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Es ist dafür zu sorgen, dass die übrigen Räumlichkeiten verschlossen sind.
- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zum Ende der Überlassung geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (4) Der Nutzer hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu benennen und gegebenenfalls vom Nutzer zu ersetzen.
- (5) Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen. Fundsachen werden dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung übergeben.

## **§ 10**

### **Anmeldungen und Genehmigungen**

Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis etc.) rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

## **§ 11**

### **Rechte des Nutzers**

- (1) Die schriftliche Überlassung der Gemeindeverwaltung berechtigt den Nutzer, die in der Überlassung bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen

der schriftlichen Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen der Überlassung.

- (2) Vorbereitungsarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen der Gemeindeverwaltung angezeigt werden. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühren**

Der Nutzer hat für die Überlassung und Benutzung des Kulturforums die nach der Gebührensatzung für das Kulturforum festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.

## **§ 13**

### **Haftungsausschluss und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen**

- (1) Die Benutzung des Kulturforums geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde überlässt das Kulturforum, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Nutzers. Vereine und Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte, und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde. Die Verantwortung des Nutzers nach Abs. 7 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (4) Der Verein oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Verein oder Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins oder Nutzers behoben. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein oder Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die örtlichen gemeinnützigen Vereine, deren Nutzerrisiko im Rahmen der bei der Württembergischen Gemeindeversicherung bestehenden Haftpflichtversicherung der Gemeinde Schechingen abgedeckt wird. Wegen Zunahme von Vandalismus bei Veranstaltungen empfiehlt die Gemeinde einen Ordnungsdienst einzuteilen, da bei mutwilligen Beschädigungen der Nutzer haftet. Die Nutzerhaftpflichtversicherung tritt in solchen Fällen nicht ein.

- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen wie z. B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw. übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Verein oder Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (8) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Verein oder Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.

## **§ 14**

### **Veranstaltungsablauf**

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung und hier vor allem deren dritten Teil (Betriebsvorschriften). Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Nutzer zu stellen.
- (2) Sofern eine Feuersicherheitswache notwendig ist, wird diese bei der Freiwilligen Feuerwehr Schechingen von der Gemeinde beantragt. Die Kosten dafür hat der Nutzer zu tragen. Eine zusätzliche Sanitätswache ist bei einem Rettungsdienst zu beantragen und vom Nutzer zu bezahlen.
- (3) Die höchstzulässige Personenzahl gemäß Versammlungsstättenverordnung oder sonstiger rechtlicher Regelungen darf nicht überschritten werden. Der Nutzer darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als zulässig sind. Außerdem sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 (Freihalten von Rettungswegen) zu beachten.
- (4) Der Auf- und Abbau der Stühle, Tische und der Bühne ist Sache des jeweiligen Nutzers und darf erst nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister vorgenommen werden.
- (5) Ab 22:00 Uhr (Nachtruhe) sind alle Türen und Fenster geschlossen zu halten und Musik sowie andere Klangquellen auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Das Öffnen von Fenstern und Türen zum kurzzeitigen Lüften ist gestattet, soweit in dieser Zeit die Zimmerlautstärke eingehalten wird.

## **§ 15**

### **Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen**

Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere hat er auf die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Jugendschutzbestimmungen zu achten sowie für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

## **§ 16**

### **Bewirtschaftung**

- (1) Der Nutzer hat die Möglichkeit, die Bewirtschaftung der Veranstaltung selbst zu übernehmen oder sich, nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung, Dritter zu bedienen.

- (2) Solange keine andere Vereinbarung besteht, kann der Nutzer sämtliche Speisen und Getränke einschließlich der Spirituosen einkaufen, wo er möchte. Die örtlichen Betriebe sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Kulturforum verfügt lediglich über eine Teeküchenzeile im Besprechungszimmer. Das hierin vorhandene Geschirr ist Eigentum der kulturschaffenden Vereine und darf von anderen Nutzern nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwendet werden. Eine Möglichkeit zur Zubereitung oder Kühlung von Speisen besteht nicht.
- (4) Im Übrigen gelten für die Benutzung die zwischen der Gemeinde und dem Nutzer vereinbarten Regelungen.

## **§ 17**

### **Brand- und Unfallverhütungsvorschriften / Rettungswege**

- (1) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- (2) Zur Ausschmückung des Forums dürfen nur mindestens schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.  
Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen außerdem nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (3) Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm, hängende Raumdekorationen mindestens 2,50 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
- (4) Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- (5) Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist im Gebäude und unmittelbar vor dem Gebäude unzulässig.
- (6) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
- (7) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Insbesondere sind sämtliche Rettungswege frei zu halten.
- (8) Während der Zeit, in der das Kulturforum für eine Veranstaltung vermietet ist (einschließlich der Vorbereitungszeit), geht die Verkehrssicherungspflicht in und vor dem Forum einschließlich des Winterdienstes auf den Nutzer über.

## **§ 18**

### **Rauchverbot und besondere Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen**

- (1) Das Rauchen im Kulturforum ist verboten.
- (2) Die Gemeinde kann bei besonderen Veranstaltungen den Nutzer zu entsprechenden Schutzmaßnahmen (z. B. einer Bodenabdeckung) verpflichten.

## § 19 Umgang mit Dekorationen

- (1) Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art, z. B. Ausstellungsstücken, darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters erfolgen.
- (2) Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen am Gebäude und den Einrichtungen entstehen. Das Forum und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken, stark haftende Klebebänder etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen, geschraubt bzw. angebracht werden.
- (3) Jede Dekoration, der Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc. unterliegt den Anweisungen und der Kontrolle des Hausmeisters.
- (4) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Nutzer unverzüglich zu entfernen.

## § 20 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle, der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher, entstehende Schadensersatzansprüche ist der Verein oder Nutzer haftbar. Mehrere Vereine oder Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Vereine oder Nutzer, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungssatzung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen, können durch die Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kulturforums, deren Räume und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

## § 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung für die Benutzung das Kulturforum Schechingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Schechingen, 22.10.2021



Stefan Jenninger  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Kulturforums  
der Gemeinde Schechingen

Tagesgebühr für Benutzung der Einrichtung	Kulturforum
<b>je Veranstaltungstag</b>	
<b>1.1 Für auswärtige Nutzer</b>	<b>200 €</b>
<b>1.2 Für einheimische Privatpersonen, Firmen sowie ortsansässige Vereine(wenn es sich um Veranstaltungen mit kommerziellen Aspekten handelt).</b>	<b>150 €</b>
<b>1.3 Trauungen</b>	<b>100 €</b>
<b>1.4 Für kulturelle Veranstaltungen örtlicher Vereine ohne kommerzielle Aspekte</b>	<b>gebührenfrei</b>
	Bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen mit überörtlichem Charakter und überdurchschnittlichem Aufwand, ist die Tagesgebühr der Ziffer 1.2 anzusetzen.
<b>1.5 Proben und Sitzungen von örtlichen Vereinen</b>	<b>gebührenfrei</b>
<b>1.6 Gesundheits- und Fitnesskurse von örtlichen Vereinen</b>	<b>2,50 € je angefangener Stunde</b>

2.1 Gebühren für die Nutzung des Besprechungszimmers	Für Sitzungen örtlicher Vereine gebührenfrei Sonstige pauschal 50 €
2.2 Heizkosten	pauschal 15 €
2.3 Reinigung	<p>Auf die „Vorschriften für die Benutzung des Kulturforums“, die mit der Genehmigung der Veranstaltung ausgehändigt werden, wird verwiesen. Falls die gemieteten Räume in einem Zustand zurückgegeben werden, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen, so hat der Nutzer die Kosten dieser Reinigung nach dem angefallenen Aufwand zu tragen.</p> <p>Die Endreinigung wird grundsätzlich von den Reinigungskräften der Gemeinde erledigt. Der Arbeitslohn pro Stunde beträgt 15 €.</p>
2.4 Müllentsorgung	je 50 Liter Müll / 5,- €
2.5 Stromkosten	pauschal 10 €
2.6 Hausmeister	30 € / h

<b>2.7 Auf- und Abstuhlkosten</b>	<p><b>Nur Stühle</b>                    <b>30,- €</b></p> <p><b>Tische und Stühle</b>        <b>40,- €</b></p> <p>Dem Nutzer kann die Besorgung dieser Arbeiten unter besonderer Sorgfaltspflicht überlassen werden.</p>
<b>2.8 .Bruchgläser / Bruchgeschirr</b>	<b>Abrechnung nach tatsächlichen Kosten</b>
<b>2.9 Getränke</b>	<b>Abrechnung nach Preisliste</b>
<b>3.0 Allgemeines</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auswärtige Vereine bzw. Nutzer erhalten keine Vergünstigungen</li> <li>2. Als Auswärtiger gilt, wer nicht unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt. Als Einheimischer gilt dagegen, wer unter die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 GemO fällt.</li> <li>3. Der Bürgermeister kann, in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Veranstaltungen an denen ein besonderes Interesse der Gemeinde Schechingen besteht und das kommerzielle Interesse nicht überwiegt) auf die Höhe des Gebührensatzes und Kostenersatzes Einfluss nehmen.</li> </ol>